

Carbonregister

Allgemeine Grundsätze zur Funktionsweise

Gültig ab 02.01.2026

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorliegende Text urheberrechtlich geschützt ist. Jede Nutzung, Bearbeitung, Weitergabe oder Vervielfältigung des Vertragstextes darf daher nur mit ausdrücklicher Zustimmung des STW erfolgen.



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	1
	Carbonregister	1
2	Definitionen	1
2.1	Allgemeinen Definitionen	1
2.2	Definitionen zur Nachweisdokumentation im Carbonregister	2
2.3	Definitionen der Akteure im Carbonregister	3
3	Mengen erfassen / Nachweise erstellen	4
3.1	Daten eingeben	4
3.2	Nachweise für Carbonprojekt und Carbonmengen in tCO _{2e}	4
3.3	Auditieren der Daten, Plausibilitätsprüfung durch die Registerführung, (Grünstellung)	5
3.3.1	Auditieren der Daten.	5
3.3.2	Plausibilitätsprüfung durch das Carbonregister, Grünstellung	5
3.3.3	Einreichen von Auditdokumenten und Dateien	5
4	Kriterienkatalog des Carbonregisters	5
5	Status der Mengen, Voraussetzungen und Bedeutung	6
6	Mengennachweise bearbeiten	8
6.1	Überblick über Bearbeitungsmöglichkeiten von Mengennachweisen mit verschiedenen Status	8
6.2	Carbonmengennachweise teilen	8
6.2.1	Mengenmäßige Teilung	8
6.2.2	Geteilte Mengen zusammenführen.....	8
6.3	Mengen umbuchen und ausbuchen.....	8
6.3.1	Umbuchen	8
6.3.2	Ausbuchung (Rotstellung – gelöscht/retired)	8
6.4	Sonderfall: Rücknahme der Grünstellung	9
6.5	Sonderfall: Korrektur und Rücknahme eines Registerauszugs	9
7	Carbonregister-Auszüge	10
7.1	Registerauszug über eine Carbonzertifikat Übergabe/Löschung	11
7.2	Prüfen von Carbonregister-Auszügen	11
8	Internationaler Transfer von Carbonnachweisen (Im- und Export)	11
8.1	Allgemeine Anforderungen	11
8.2	Transfer von Carbonnachweisen in ein kooperierendes Register	11
8.2.1	Export.....	11
8.2.2	Import von Nachweisen über Carbonzertifikatemengen in tCO _{2e} oder Zertifikate aus	



kooperierenden Registern.....	12
8.2.3 Liste kooperierender Register	12
9 Transparenz	13
9.1 Veröffentlichung von Klimaprojektname und Standort.....	13
10 Rechte der Registerführung	13
11 Kommunikation zwischen dem Carbonregister und den Nutzern	13
12 Nutzungsbedingungen für das Marketing-Logo des Carbonregister	13
13 Änderungsvorbehalt.....	14

1 Geltungsbereich

Diese „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise des Carbonregisters“ dienen als Vertragsgrundlage für alle Nutzer des Carbonregisters. Dazu gehören sowohl die registrierten Unternehmen und deren registrierte Mitarbeiter als auch die registrierten Prüfunternehmen und registrierten Auditoren im Sinne des Carbonregisters. Das Dokument dient darüber hinaus der Information der Akteure, die Registerauszüge des Carbonregisters empfangen und verwenden.

Carbonregister

Das Carbonregister bietet den registrierten Unternehmen die Möglichkeit, Nachweise über Carbonzertifikatmengen mit Bezug auf Menge, Eigenschaft und Herkunft in einem einheitlichen Dokumentationssystem zu verwalten und diese anderen registrierten Unternehmen oder Dritten (Geschäftspartnern) zur Verfügung zu stellen. Durch das Kontensystem des Carbonregisters können insbesondere auch Nachweise über Teilmengen einfach weitergegeben werden. Registrierte Unternehmen haben die Möglichkeit Nachweise auf ein anderes registriertes Unternehmen umzubuchen oder einen Carbonregisterauszug zu erstellen. Auf diese Weise werden die Nutzer bei der Nachweiserbringung gegenüber Dritten (Geschäftspartnern, Empfängern der Carbonregister-Auszüge) unterstützt. Die Registerauszüge stellen eine strukturierte Dokumentation der Nachweise dar, die vor registrierter Organisation und den von ihm beauftragten registrierten Prüfunternehmen in das System eingestellt wurden. Da die enthaltenen Nachweise von unabhängigen und qualifizierten Auditoren bestätigt werden, genießen die Auszüge des Carbonregisters eine erhöhte Glaubwürdigkeit.

Es ist möglich, Zertifikate, im Carbonregister zu dokumentieren.

2 Definitionen

2.1 Allgemeinen Definitionen

(1) Biogas: Biogas ist Methan-Gas, das durch Vergärung oder thermo-chemische Verfahren aus jeglicher Art von Biomasse entsteht bzw. hergestellt wird. Biomethan ist Biogas, das zu Erdgasqualität aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist wurde.

Im Carbonregister werden auch synthetischer Wasserstoff oder synthetisches Methan unter den Begriff Biogas/Biomethan gefasst, wenn es per Elektrolyse aus Strom und Wasser erzeugt wurde (sog. Power to Gas). Methan (CH_4) wird in tCO_2e (Tonnen CO_2 -Äquivalente) umgerechnet, da es ein wesentlich stärkeres Treibhausgas als Kohlendioxid (CO_2) ist. Über einen Zeitraum von 100 Jahren wirkt Methan etwa 28- bis 30-mal und über 20 Jahre sogar über 80-mal klimaschädlicher als CO_2 . Die Umrechnung vereinheitlicht unterschiedliche Gase auf eine vergleichbare Klimawirkung.

(2) Kohlenstoffdioxid (CO_2): ist ein farb- und geruchloses, nicht brennbares Gas, das aus Kohlenstoff und Sauerstoff besteht. Es ist ein natürlicher Bestandteil der Luft (ca. 0,04%), essenziell für die Photosynthese von Pflanzen, entsteht bei Verbrennungsprozessen und Atmung, und fungiert als bedeutendes Treibhausgas. In Wasser gelöst bildet es Kohlensäure

(3) Klimaprojekt: Klimaprojekte sind gezielte Maßnahmen zur Vermeidung, Reduzierung oder Kompensation von Treibhausgasemissionen, die Mehrwerte für Umwelt und Wirtschaft schaffen

(4) Carboncredit (CO₂-Zertifikat): Ein Carboncredit (CO₂-Zertifikat) ist ein Nachweis über die Herkunft, die Menge- und die Vintage einer Carbonmenge. Carbon Credits (CO₂-Zertifikate) sind handelbare Zertifikate, die den Ausgleich, die Vermeidung oder die Entfernung von einer Tonne CO₂-Äquivalent (CO₂e) aus der Atmosphäre repräsentieren.

(5) Carbonregister: Ein Carbon Register (Kohlenstoff-Register) ist ein zentrales, oft öffentliches Datenbanksystem, das Erstellung, Eigentum, Übertragung und Stilllegung von CO₂-Zertifikaten (Carbon Credits) erfasst. Es dient der Transparenz, verhindert Doppelzählungen (Double Counting) und gewährleistet die Integrität von Klimaschutzprojekten. Ein Carbon-Zertifikat entsteht, wenn die Carbonmenge, auf die es sich bezieht, von den biogenen Eigenschaften einer Carbonmenge getrennt wurden. Das Carbon-Zertifikat kann im Gegensatz zum Carbonregistrauszug getrennt und unabhängig von der zugrundeliegenden Menge gehandelt werden. Der Leitfaden wird auf www.stwev.com veröffentlicht.

2.2 Definitionen zur Nachweisdokumentation im Carbonregister

Nachweise: Überbegriff für bestätigte Daten zu Herkunft, Menge oder Eigenschaften von Carbonmengen und -zertifikaten. Die Richtigkeit der Daten wird gegenüber der Registerführung durch einen registrierten Auditor oder ein kooperierendes Register bestätigt.

Herkunftsnachweis: Der Herkunftsnachweis beinhaltet die Daten über den Standort des Klimaschutzprojektes und validierter Menge tCO_{2e}. Der Herkunftsnachweis bezieht sich immer auf genau ein Klimaschutzprojekt. Diese Dokumentation ermöglicht die spätere Rückverfolgung einer Carbonmenge bis zur Herkunft.

Mengennachweis: Der Mengennachweis enthält die Angabe der validierter Carbonmenge in tCO_{2e} und den Vintage. Der Mengennachweis kann über eine Carbonmenge oder über ein CO₂-Zertifikat ausgestellt sein.

Eigenschaftsnachweis: Im Eigenschaftsnachweis werden die Eigenschaften eines Klimaschutzprojektes oder einer Carbonmenge beschrieben.

Auditbericht: Der Auditbericht gibt das Ergebnis der Prüfung eines registrierten Klimaschutzprojektes nach den vom Carbonregister festgelegten Kriterien durch einen registrierten Auditor wieder. Durch seinen Bericht bestätigt der Auditor, dass die angegebenen Daten im Carbonregister betreffend Herkunft, Menge und Eigenschaften inhaltlich zutreffend sind und die Kriterien des Carbonregisters erfüllt werden.

Carbonregister-Auszug: Der Carbonregister-Auszug (oder kurz: Registerauszug) ist ein elektronisches Dokument, das den Herkunftsnachweis, Mengen und Eigenschaftsnachweis inkl. Auditbericht für eine (Teil-)Menge Carbon in tCO_{2e} darstellt. Er kann im Carbonregister generiert werden (siehe dazu insb. Abschnitt 7). Ebenso enthält der Registerauszug Angaben zur Verwendung. Diese stammen vom ausstellenden Unternehmen und werden nicht von der Registerführung oder einem Auditor geprüft.

Jeder Carbonregister-Auszug trägt eine eindeutige Nummer. Mit Hilfe dieser Nummer können die Existenz und

der Status dieses Carbonregister-Auszuges unter www.stwev.com überprüft werden. Zudem erlaubt sie eine eindeutige Rückverfolgung entlang der Handelskette bis zur Erfassung durch die Registerführung. Die Einsicht in den oder die diesem Auszug zugrunde liegenden Auditbericht(e) kann bei der Registerführung beantragt werden.

Transfer von Carbonnachweisen: Im Rahmen eines Transfers werden Herkunfts- und/oder Mengennachweise zwischen des STW und kooperierenden Registern auf der Basis eines festgelegten Standards ausgetauscht. Beim Transfer von Biogasnachweisen wird dokumentiert, in welchem Land die nachgewiesene Carbonmenge in tCO_{2e} validiert und durch welches kooperierende Register es transferiert wurde. Der Nachweis wird durch einen Auditbericht im Rahmen der in Abschnitt 3 beschriebenen Verfahren erstellt. Die Anerkennung von transferierten Carbon Nachweisen ist nicht gewährleistet.

2.3 Definitionen der Akteure im Carbonregister

(1) Registerführung

Der STW als Betreiber des Carbonregisters stellt mit dem Carbonregister eine Datenbank zur Verfügung und führt Plausibilitätsprüfungen durch. Als Registerführung fügt sie den Angaben der registrierten Organisationen und Prüfunternehmen bzw. eines kooperierenden Registers nichts hinzu, prüft nicht, entfernt nichts und bewertet nichts. Bei importierten Nachweisen übernimmt die Registerführung die gutachterlich geprüften Angaben des kooperierenden Registers

(2) Registrierte Organisationen

Registrierte Organisationen des Carbonregisters sind Unternehmen, juristische Personen (auch Personengesellschaften) sowie Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches.

(3) Registrierte Nutzer

Registrierte Nutzer sind vor registrierter Organisation bestimmte, vertretungsberechtigte natürliche Personen. Die registrierte Organisation meldet die registrierten Nutzer bei der Registerführung an (Registrierung) bzw. bevollmächtigt sie gegenüber des STW. Registrierte Nutzer können Aktionen veranlassen (z.B. Einbuchungen, Teilungen, Umbuchungen, Ausstellung von Carbonregister-Auszügen). Diese werden der registrierten Organisation, welches den Nutzer für sich registriert hat, zugerechnet.

(4) Registrierte Prüfunternehmen

Registrierte Prüfunternehmen des Carbonregisters sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die für ihren Auftraggeber im Carbonregister Auditberichte erstellen. Auch ein einzelner Sachverständiger kann im Sinne des Carbonregisters ein Prüfunternehmen darstellen.

(5) Registrierte Auditoren

Registrierte Auditoren sind vom registrierten Prüfunternehmen bestimmte, vertretungsberechtigte natürliche Personen, die Aktionen veranlassen können (z.B. bestätigen von Daten zu Herkunft, Menge oder Eigenschaften



eines Projektes), die sowohl dem registrierten Auditor als auch dem registrierten Prüfunternehmen zugerechnet werden. Registrierte Auditoren verfügen über personenbezogene Qualifikationen. Diese müssen der Registerführung bei der Anmeldung sowie jeweils einmal jährlich nachgewiesen werden. Diese Qualifikationen bestimmen den Umfang der möglichen erlaubten Aktionen im Carbonregister. Ein einzelner Sachverständiger kann im Sinne des Carbonregisters sowohl registriertes Prüfunternehmen als auch dessen einziger registrierter Auditor sein. Carbonregister qualifiziert und zertifiziert keine Auditoren.

(6) Empfänger von Carbonregister-Auszügen

Der Empfänger eines Carbonregister-Auszugs ist eine natürliche oder juristische Person, welche nicht im Carbonregister registriert sein muss. Beim Ausstellen eines Carbonregister-Auszuges trägt der Nutzer den Empfänger ein. Damit kann neben dem Aussteller nur der angegebene Empfänger den Carbonregisterauszug im weiteren Rechtsverkehr verwenden.

(7) Senderegister und Empfängerregister

Im Zusammenhang mit dem Transfer von Nachweisen von oder in andere Register ist das Senderegister jenes Register, bei dem die Nachweise zum Zeitpunkt der Antragstellung registriert sind und von dem aus die Nachweise transferiert werden sollen.

Das Empfängerregister ist das Register, in das der Nachweis übertragen werden soll, in dem also der Nachweis nach erfolgreichem Abschluss des Transfers registriert sein soll.

3 Mengen erfassen / Nachweise erstellen

3.1 Daten eingeben

Um einen Nachweis zu erstellen, gibt ein registrierter Nutzer die erforderlichen Daten zu einem Carbonprojekt oder einer Carbonzertifikatsmenge dem Carbonregisters ein.

Nur für validiertes Klimaschutzprojekt und nur für bereits verifizierte Carbonmengen in tCO_{2e} dürfen Nachweise im Carbonregister dokumentiert werden.

3.2 Nachweise für Carbonprojekt und Carbonmengen in tCO_{2e}

Für jede, Klimaschutzprojekt kann für einen validierten Zeitraum nur eine Carbonmenge eingebucht sein. Das spätere Einbuchen /Vergrößern von Carbonmengen auf bereits belegten Zeiträumen ist nicht möglich. Die Registerführung empfiehlt daher, immer die Gesamtmenge des dokumentierten Zeitraumes einzubuchen.

Bei der Einstellung von Carbonmengen in tCO_{2e} muss aus dem Gutachten hervorgehen, ob die gesamte Carbonmenge für einen validieren Zeitraum registriert wird und in welchen anderen Register, Nachweis- und/oder Zertifizierungssystemen die Carbonmengen registriert sind. Wenn Carbonmengen originär in anderem Register erfasst wurden, sind bei der Einstellung der Carbonmengen im Carbonregister Nachweise über die Deaktivierung bzw. Stilllegungsnachweise vorzulegen und im Gutachten zu dokumentieren.

Die Erfassung von Nachweisen führt der Carbonregister.

3.3 Auditieren der Daten, Plausibilitätsprüfung durch die Registerführung, (Grünstellung)

3.3.1 Auditieren der Daten.

Um einen Nachweis zu erstellen, gibt der registrierte Nutzer die Projektdaten zur Bestätigung an ein Prüfunternehmen weiter.

Ein Registrierter Auditor bestätigt für das Prüfunternehmen im Carbonregister, dass die Ergebnisse der von ihm im Auftrag der Anlagenbetreibergesellschaft vor Ort durchgeführten gutachterlichen Prüfung (Auditbericht) mit den Angaben des registrierten Unternehmens übereinstimmen.

3.3.2 Plausibilitätsprüfung durch das Carbonregister, Grünstellung

Nach Bestätigung durch den Auditor gibt der Nutzer die bestätigten Daten an die Registerführung zur Plausibilitätsprüfung. Dabei prüft die Registerführung, ob die erforderlichen Daten im Gutachten enthalten sind. Die Registerführung kann jederzeit auch weitere Plausibilisierenden und Prüfungen durchführen und den Prüfungsumfang im Einzelfall oder generell jederzeit erweitern. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernimmt die Registerführung keine Gewähr.

Nur wenn die Prüfung der Registerführung ergibt, dass die dem Gutachten zugrundeliegenden Daten mit den Angaben des Unternehmens übereinstimmen, stellt die Registerführung den Datensatz auf den Status „grün“, so dass ein Carbonregistrauszug erstellt werden kann. Sind in dem Datensatz unplausible Daten enthalten, wird der Prozess an das Nutzerunternehmen zur Korrektur zurückgegeben. Bei Korrekturrückgabe können die Daten entsprechend verändert werden und der Vorgang erneut zur Grünstellung weitergegeben werden.

3.3.3 Einreichen von Auditdokumenten und Dateien

Registrierte Prüfunternehmen und Auditoren verpflichten sich, ihre für ein registriertes Unternehmen erstellten Auditberichte dem Carbonregister vollständig und lesbar einzureichen oder durch das registrierte Unternehmen einreichen zu lassen.

Registrierte Prüfunternehmen und Auditoren stimmen durch doch Einreichen der Dokumente der Speicherung und Weitergabe der Dokumente an andere berechnigte, registrierte Unternehmen des Carbonregisters – beispielsweise an Empfänger von Registerrauszügen – zu.

Das Carbonregister weist ausdrücklich darauf hin, dass die registrierten Prüfunternehmen und Auditoren für das Einreichen und die Weitergabe der Dokumente die Zustimmung des registrierten Unternehmens einholen müssen. Die Prüfunternehmen sichern der Registerführung zu, die entsprechenden Einwilligungen von den registrierten Unternehmen mit dem Einreichen des jeweiligen Dokuments zu haben. Ohne das Einreichen des Auditberichts können die Mengen im Carbonregister nicht grün gestellt werden (vgl. zum Prozess der Grünstellung Ziffer 6.6 der „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“ (Anlage 1)).

4 Kriterienkatalog des Carbonregisters

Der Kriterienkatalog ist die Basis, auf der Nutzer im Carbonregister die Eigenschaften ihrer Carbonprojekt und Carbonmengen in tCO_{2e} dokumentieren und von Auditoren bestätigen lassen können. Die Kriterien werden in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog hinsichtlich der wesentlichen Bestandteile konkretisiert. Dort wird auf

die entsprechenden Gesetzestexte und andere relevante Dokumente verwiesen. Die Erläuterungen zum Kriterienkatalog sind auf der frei zugänglichen Seite des Carbonregisters (www.stwev.com) jederzeit einsehbar. Mit der „Matrix Kriterien und Produkte“ wird ein Überblick über die Nutzungsmöglichkeiten der Carbonmengen in Abhängigkeit von den je erfüllten Kriterien, zur Verfügung gestellt. Die in der Matrix aufgeführten Informationen stellt der STW unverbindlich und ohne Gewähr zusammen.

Dasselbe gilt für daraus abgeleitete Kriterien Profile, die innerhalb des Carbonregisters zur Verfügung gestellt werden. Aus vom Carbonregister ausgeworfenen Bezeichnungen, kann ein entsprechender Vergütungsanspruch nicht abgeleitet werden.

Nutzer und Auditoren sind selbst dafür verantwortlich, dass zum Zeitpunkt der Verwendung der Registerauszüge alle gesetzlichen Anforderungen an die biogenen Eigenschaften nachgewiesen sind. Der Kriterienkatalog kann von der Registerführung angepasst werden. Die Registerführung bemüht sich, den Kriterienkatalog aktuell zu halten und gesetzlichen Änderungen anzupassen.

Weitere Daten (z.B. zu Eigenschaften eines Klimaschutzprojektes) können dem Herkunfts- oder Carbonmengennachweises in Ergänzung zu den Kriterien des Kriterienkatalogs auch durch frei formulierbare „Nachweisrelevante Bemerkungen“ beigefügt werden.

5 Status der Mengen, Voraussetzungen und Bedeutung

Die im Carbonregister abgebildeten Datensätze sind farblich gekennzeichnet. Jede Farbe kennzeichnet einen bestimmten Bearbeitungsstatus des jeweiligen Datensatzes.

Tabelle 1: Nachweisstatus und ihre Bedeutung



Status	Bedeutung
grau	Die Angaben wurden durch ein registriertes Unternehmen ans Register eingereicht, sind aber noch nicht durch einen Auditor bestätigt
grün	Die Angaben des registrierten Unternehmens wurden durch einen Auditor bestätigt. Die Registerführung hat einen Plausibilitätscheck durchgeführt. Der Datensatz kann als Nachweis genutzt. Der grüne Status steht nur für gelieferte Carbonmengen in tCO_{2e}, nicht aber für Zertifikate zur Verfügung.
Gelb Mit Sperrvermerk	Dieser Status ist nur für Mengennachweise vorgesehen, nicht jedoch für Eigenschafts- und Herkunftsnachweise Die Bestätigung des Mengennachweises durch den/die Auditor(en) hat stattgefunden, Ein registrierter Nutzer hat die Abtrennung der biogenen Eigenschaften erklärt Eine Lieferung von Zertifikaten kann dokumentiert werden
Rot Mit Vermerk "Gelöscht / retired"	Dieser Status ist nur für Mengennachweise vorgesehen, nicht jedoch für Eigenschafts- und Herkunftsnachweise Der Mengen-Nachweis ist ausgebucht und damit die Nachweisführung abgeschlossen Ein Carbonregister-Auszug über eine Lieferung oder über ein Carbon-Zertifikat wurde erstellt Der Mengennachweis kann nicht mehr auf ein anderes Nutzerkonto umgebucht werden Der Mengennachweis kann nicht mehr von der Carbonmenge getrennt werden.



6 Mengennachweise bearbeiten

6.1 Überblick über Bearbeitungsmöglichkeiten von Mengennachweisen mit verschiedenen Status

	Umbuchen (6.3.1)	Mengenmäßig Teilen (6.2.1)	Bilanziell Teilen (6.2.2)	Zusammenführen (6.2.3)	Bilanzielle Teilung rückgängig machen (6.2.4)	Gelbstellung (6.4)	Ausbuchen (6.3.2)	Exportieren (8)	RA prüfen (7.3)	Rotstellung zurücknehmen (6.9)	Antrag auf Korrektur des Regis- terauszugs (6.7)	Rücknahme Gelbstellung (	Rücknahme Grünstellung (6.5)
Grau	X	X		X									
Grün	X	X	X	X	X	X	X	X					X
Gelb	X	X	X	X	X		X	X				x	
Rot									X	X	X		

6.2 Carbonmengennachweise teilen

6.2.1 Mengenmäßige Teilung

Um die Lieferung eines Teiles einer Carbonmenge in tCO_{2e} zu dokumentieren, kann der registrierte Nutzer den zur ursprünglich erfassten Menge erstellten Nachweis teilen.

Nach einer Teilung erhält der registrierte Nutzer zwei Teilnachweise, deren Inhalt in Summe dem alten Mengennachweis entsprechen. Die Herkunfts- und Eigenschaftsnachweise der beiden Teilnachweise sind identisch.

6.2.2 Geteilte Mengen zusammenführen

Zwei Nachweise, die zu derselben verifizierten Carbonmenge gehören, können nach einer Teilung wieder zu einem Nachweis zusammengeführt werden.

6.3 Mengen umbuchen und ausbuchen

6.3.1 Umbuchen

Registrierte Nutzer können den Handel mit einer Carbonmenge durch die Umbuchung des zugehörigen Nachweises auf das Konto des Handelspartners dokumentieren. Dieser Schritt kann Teil der Erfüllung von Lieferverträgen sein.

6.3.2 Ausbuchung (Rotstellung – gelöscht/retired)

Registrierte Nutzer können Nachweise im Status „grün“ oder „gelb“ aus dem Carbonregister ausbuchen. Im Zuge der Ausbuchung wird unter Angabe des Nutzers ein Registerauszug erstellt, welcher eine eigene



Dokumentennummer erhält. Die Ausbuchung einer Carbonmenge in tCO_{2e} und die Erstellung eines Registerauszugs haben den Zweck, im Zuge der Belieferung eines Käufers mit einer Carbonmenge diesem den Nachweis über Menge, Herkunft und Vintage der Carbonmenge in tCO_{2e} zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis wird damit im Carbonregister mit dem Status rot versehen.

6.4 Sonderfall: Rücknahme der Grünstellung

Die Registerführung kann eine bereits erfolgte Grünstellung zurücknehmen, sofern ein Nutzer einen Antrag stellt, in dem er plausibel darlegt, dass die Grünstellung fehlerhaft war.

Voraussetzungen für die Rücknahme der Grünstellung sind, dass

- weder für den betroffenen noch für daraus durch Teilung hervorgegangene Nachweise ein Registerauszug erstellt wurde,
- keine Gelbstellung vorliegt,
- keine Teilung vorliegt und
- alle Chargen auf dem Unternehmenskonto liegen.

Die Verwendung fehlerhafter Registerauszüge kann zu strafrechtlichen Konsequenzen und zur Schadensersatzpflicht des Nutzers führen.

6.5 Sonderfall: Korrektur und Rücknahme eines Registerauszugs

Registrierte Unternehmen können die Korrektur oder Rücknahme eines Registerauszuges beantragen. Hierzu stellen sie einen begründeten Antrag an die Registerführung.

Für die Korrektur eines Registerauszuges muss einer der folgenden Gründe vorliegen:

- Der Empfänger, die Adresse des Empfängers und/oder der Ort der Übergabe wurden falsch eingetragen.
- Der Verwendungszweck ist falsch eingetragen worden.
- Der Verwendungszeitraum ist falsch eingetragen worden.

Wenn die Bezeichnung des Empfängers korrigiert werden soll, muss ein schriftliches Einverständnis des Empfängers des Registerauszuges vorliegen. Bei allen anderen Korrekturen genügt ein Nachweis, dass der Empfänger des Registerauszuges über die angefragte Korrektur schriftlich informiert wurde. Auf Verlangen der Registerführung hat die registrierte Organisation weitere Unterlagen, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, die das Vorliegen eines Korrekturgrundes belegen, vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erstellt die Registerführung einen korrigierten Registerauszug mit einer neuen Registerauszugsnummer. Der ursprüngliche Registerauszug wird vom Carbonregister als ungültig ausgewiesen.

Die Rücknahme des Registerauszuges erfolgt auf Antrag durch die Registerführung, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt. Eine Korrektur des Registerauszuges ist in diesen Fällen nicht möglich:

- Kriterien und/oder nachweisrelevante Bemerkungen wurden bei der Auditierung falsch oder unvollständig dokumentiert.

Gründe, die aus Vertragsbeziehung zwischen der registrierten Organisation und dem Empfänger des Registerauszuges resultieren, berechtigen nicht zur Rücknahme des Registerauszuges.

Für die Rücknahme des Registerauszuges ist ein Nachweis erforderlich, dass der Empfänger über die angefragte Rückstellung schriftlich informiert wurde.

Die registrierte Organisation hat das Vorliegen des Rücknahmegrundes durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Auf Verlangen der Registerführung hat die registrierte Organisation weitere Unterlagen, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, die das Vorliegen eines Rücknahmegrundes belegen, vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nimmt die Registerführung den Registerauszug zurück. Die Rücknahme des Registerauszuges hat zur Folge, dass der betroffene Registerauszug ungültig gestellt wird, der betroffene Registerauszug vom Carbonregister öffentlich als ungültig ausgewiesen wird, die Handelscharge, die dem Registerauszug zugrunde lag, wieder aktiviert und dem registrierten Unternehmen zur Verfügung gestellt (in grünem bzw. gelbem Zustand), so dass wieder Handelsaktionen dokumentiert werden können.

Die Registerführung wird die Registerauszugsnummer des korrigierten/zurückgenommenen Registerauszugs auf einer Liste aller ungültigen Registerauszüge inkl. des Datums des Beginns der Unwirksamkeit veröffentlichen.

Im Falle einer Korrektur /Rücknahme des Registerauszuges darf der ursprüngliche Registerauszug weder durch die registrierte Organisation noch durch den Empfänger verwendet werden. Die registrierte Organisation ist verpflichtet, dem Empfänger des ursprünglichen Registerauszuges unverzüglich schriftlich mitzuteilen, dass der ursprüngliche Registerauszug ungültig ist und nicht mehr verwendet werden darf. Die registrierte Organisation legt einen Nachweis vor, dass der Empfänger des Registerauszuges entsprechend informiert ist. Anderenfalls haftet die registrierte Organisation für Schäden aus der Verwendung des ursprünglichen Registerauszuges durch den Empfänger und stellt der STW in diesem Zusammenhang von Ansprüchen Dritter frei.

7 Carbonregister-Auszüge

Im Carbonregister können registrierte Nutzer von Nachweisen mit dem Status Carbonregister-Auszüge erstellen.

Der Carbonregister-Auszug enthält:

- Herkunftsnachweis
- Carbonmengennachweis in tCO_{2e}
- Eigenschaftsnachweis
- Angaben zur Verwendung
- Bezeichnung des Unternehmens, das im Carbonregister die Ausbuchung veranlasst hat
- Erstellungsdatum und -uhrzeit
- Registerauszug-Nummer



7.1 Registerauszug über eine Carbonzertifikat Übergabe/Löschung

Der Registerauszug über eine Carbonzertifikat Übergabe/Löschung gibt die Angaben der Nutzer und Auditoren, dass hinsichtlich der konkret in Bezug genommenen Nachweise und auditierten Datensätze eingehalten wurden, standardisiert wieder. Die Angaben der Nutzer und Auditoren werden vom Carbonregister nicht auf ihre Richtigkeit geprüft.

7.2 Prüfen von Carbonregister-Auszügen

Existenz und Inhalt von Carbonregister-Auszügen können von Jedermann auf der Seite www.stwev.com überprüft werden.

Des Weiteren besteht für Empfänger von Carbonregister-Auszügen die Möglichkeit, bei der Registerführung Einsicht in die einem Carbonregister-Auszug zugrundeliegenden und durch die Prüfungsunternehmen und registrierten Auditoren im Carbonregister hinterlegten Prüfberichte und Gutachten zu beantragen. Der Empfänger muss sich gegenüber der Registerführung als Empfänger ausweisen. Dies erfolgt mindestens durch Angabe der Registerauszugsnummer und der nachgewiesenen Carbonmenge in tCO_{2e}.

Eine generelle Weitergabe der hinterlegten Prüfberichte und Gutachten ohne die vorgenannte Beantragung bei der Registerführung erfolgt nicht. Fehler und Unregelmäßigkeiten müssen der Registerführung unverzüglich gemeldet werden.

8 Internationaler Transfer von Carbonnachweisen (Im- und Export)

Der STW kooperiert mit Carbonregistern, um den internationalen Transfer von Carbonnachweisen zu vereinfachen und zu standardisieren, Doppelregistrierungen nach Möglichkeit zu vermeiden und zur Transparenz im internationalen Transfer von Carbon- nachweisen beizutragen.

Auch Nachweise über registrierte Carbonzertifikatmengen in tCO_{2e} oder CO₂-Zertifikate können daher über das Carbonregister registriert und gehandelt werden. Umgekehrt können im Carbonregister registrierte Nachweise und Zertifikate in Register mit Sitz in einem anderen Staat exportiert und in dortige Register transferiert werden.

Sofern die Nachweise /Zertifikate von einem Register transferiert werden, mit dem das Carbonregister kooperiert, erfolgt die Bestätigung der dort gutachterlich bestätigten Herkunfts- und Mengennachweise durch das kooperierende Register an Stelle des registrierten Auditors. Die Dokumentation von Eigenschaftsnachweisen erfordert die Bestätigung durch einen registrierten Auditor.

8.1 Allgemeine Anforderungen

Ein registrierter Auditor hat den Mengentransfer in einem Gutachten plausibel darzulegen und zu bestätigen.

8.2 Transfer von Carbonnachweisen in ein kooperierendes Register

8.2.1 Export

Der Transfer eines auf dem Konto einer registrierten Organisation vorhandenen Nachweises in ein kooperierendes Register wird auf Antrag der registrierten Organisation durchgeführt. Die Registerführung stellt den Nutzerunternehmen das Antragsformular zur Verfügung. Dabei müssen ein Nutzerunternehmen und

ein Konto in einem kooperierenden Register als Ziel des Transfers angegeben werden. Der Antrag wird bei der Registerführung des Carbonregister (=Senderegister) gestellt.

Als Voraussetzung für einen Export muss der zu transferierende Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung den Status „grün“ oder „gelb“ aufweisen und es müssen die erforderlichen Daten für den Transfer vorliegen (z.B. Zielregister, Empfänger...).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen, transferiert die Registerführung den Nachweis in das Empfängerregister. Sofern das Empfängerregister den Nachweis annimmt und als gültig akzeptiert erhält der Nachweis im Carbonregister den Status „rot“. Wenn das Empfängerregister den Transfer ablehnt, wird der Antragsteller darüber informiert und der Nachweis auf das Konto des Antragsstellers zurück gebucht.

8.2.2 Import von Nachweisen über Carbonzertifikatemengen in tCO_{2e} oder Zertifikate aus kooperierenden Registern

Auf Antrag bei einem kooperierenden Register kann ein Nachweis in das Carbonregister transferiert werden. Bevor die Registerführung einen solchen Transfer durchführt, muss ein konkreter Empfänger benannt werden, der die Annahme der Menge bestätigt. Beim Transfer in das Carbonregister als Empfängerregister übernimmt die Registerführung die Erfassung der Daten und Plausibilisierung des Nachweises anhand der von Senderegister übermittelten Daten. Die Daten sind in diesem Fall von einem Auditor/Gutachter des Senderegisters nach dessen Grundsätzen geprüft und bestätigt worden. Nach Abschluss des Transfers und Bestätigung der Stilllegung des Nachweises im Senderegister wird der Nachweis auf das Hauptkonto des im Antrag genannten Empfängerunternehmens übertragen.

Im Carbonregister, sowie auf Registerauszügen wird ein importierter Carbonnachweis mit den folgenden Hinweisen versehen:

„Das Klimaschutzprojekt ist in {Herkunftsland}. Es wurde im {Senderegister} mit der ID / Nummer {xx} erfasst.“

„Die hier dokumentierte Carbonmenge in tCO_{2e} wurde im {Senderegister} erfasst und im Rahmen der Kooperation der Register in das Carbonregister übertragen (Transfer Nr. {Kürzel Senderegister}-{jjjj}-mm-tt)-{XX}).“

Bei der Erfassung über andere Register werden nur der Klimaschutzprojekt und der Carbonmengennachweis in tCO_{2e} erstellt. Es besteht die Möglichkeit, nachträglich auch noch Eigenschaftsnachweise für importierte Carbonzertifikatemengen in tCO_{2e} zu dokumentieren. Angaben über Eigenschaften (Kriterien aus dem Kriterienkatalog des Carbonregisters, oder weitere nachweisrelevante Bemerkungen) können nach Abschluss des Imports durch eine Auditdokumentation entsprechend bestätigt werden. Das registrierte Prüfunternehmen wird vom Empfänger benannt und beauftragt. Dieser Auditor nimmt die Auditierung des Nachweises in Zusammenarbeit mit der Registerführung im Carbonregister vor.

8.2.3 Liste kooperierender Register

Das Carbonregister des STW hat zur Zeit Kooperationsverträge mit der RCC UAE, STWR USA und CEUA UA. Ziel ist es, im Laufe der Zeit das Netz der kooperierenden Register weiter auszubauen.

9 Transparenz

Der STW möchte die Transparenz zur Dokumentation von Carbonzertifikaten zukünftig erhöhen und dafür den Informationsaustausch zwischen anderen Nachweissystemen, Zertifizierungssystemen und staatlichen Behörden verbessern.

9.1 Veröffentlichung von Klimaprojektname und Standort

Die Registerführung ist berechtigt, auf der Webseite des Carbonregister www.stwev.com den Klimaprojektname und den Standort aller registrierter Klimaschutzprojekten zu veröffentlichen.

10 Rechte der Registerführung

Die Registerführung ist berechtigt, fehlerhaft oder zu Unrecht ausgestellte Registerauszüge als ungültig zu kennzeichnen und zu kommunizieren. Die Registerführung ist auch sonst in jeder Weise berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die Missbrauch und Fehler im System so schnell und effektiv wie möglich beseitigen.

11 Kommunikation zwischen dem Carbonregister und den Nutzern

Zur Benachrichtigung der Nutzer über für sie relevante Vorgänge werden durch das Carbonregister Deutschland Nachrichten an die im Register hinterlegten E-Mail-Adressen verschickt. Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die E-Mail-Adressen stets aktuell gehalten werden.

Auch für die Aktualität der hinterlegten Kontaktdaten des benannten Ansprechpartners sowie insbesondere die im Register hinterlegte Mailadresse ist der registrierte Nutzer verantwortlich. Sofern die Kontaktdaten nicht aktuell sind, wird der STW den Nutzeraccount deaktivieren, bis wieder aktuelle Kontaktdaten vorliegen. An diese Ansprechpartner erfolgt kein Versand.

12 Nutzungsbedingungen für das Marketing-Logo des Carbonregister

Der STW ist Inhaberin des Logos „Carbonregister“ und hält daran alle Rechte. Registrierte Organisationen und Prüfunternehmen (im Folgenden gemeinsam „Nutzer“) wird von des STW das Logo des Carbongisters zu den im Folgenden genannten Bedingungen zur Verfügung gestellt:

Das Logo darf nur nach Maßgabe der in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen und nur in der vorgegebenen Gestalt und Form verwendet werden. Grafische oder farbliche Veränderungen sind nicht zulässig.

Bei der Nutzung des Logos in HTML-Dokumenten muss das Logo einen Hyperlink auf die Internetseite www.stwev.com des STW erhalten.

Der Nutzer übernimmt die Gewähr, dass die Nutzung des Logos in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht. Der STW übernimmt keinerlei Haftung für die Logonutzung durch den Nutzer. Der Nutzer stellt der STW im Innenverhältnis von allen im Zusammenhang mit der Nutzung des Logos entstehenden Haftungsrisiken frei und wird der STW auf erstes Anfordern schadlos halten.

Die vereinbarungsgemäße Nutzung des Logos ist für den Nutzer kostenfrei.

Die Nutzung des Logos ist an das Bestehen dieses Vertrages mithilfe der durch das Carbonregister erstellten Registerauszüge gebunden und endet mit dessen Beendigung. Der STW ist jederzeit berechtigt, die Nutzung des Logos mit Wirkung für die Zukunft zu untersagen. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung endet das

Nutzungsrecht automatisch, ohne dass es eines Widerrufs seitens des STW bedarf. Im Falle der Untersagung oder Beendigung des Nutzungsrechts hat der Nutzer Logo unverzüglich die weitere Nutzung einzustellen.

13 Änderungsvorbehalt

Der STW behält sich vor, diese Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise anzupassen. Die Änderungen werden wirksam, wenn der STW die Änderungen auf den Internetseiten des Carbonregisters veröffentlicht, sie den Vertragspartner auf die Änderungen und die Veröffentlichung per Mail an die im Register hinterlegte Mailadresse informiert und dieser nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht. Für den Fall des Widerspruchs behält sich der STW die Kündigung vor.